

Anlage

Örtliche Bauvorschrift (Auszug aus dem B-Plan Nr.2 Hüttermühle in Hüttermühle)

Gestalterische Vorschriften

Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 83 (4) BauO LSA (örtliche Bauvorschriften).

Dachgestaltung, Dachneigung, Dachform

In den entsprechend gekennzeichneten Gebieten WA und WR sind geneigte Dächer mit Neigungen von 25 bis 50 Grad zulässig.

Garagenanlagen sind auch mit einem Flachdach zulässig.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Bei einer Dachneigung von mind. 30 Grad sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte zulässig.

Der Einbau von Solarzellen in geneigte Dächer ist zulässig, sofern dadurch die Dachausbildung nicht völlig verändert wird

Dacheindeckung und Farbe

Zulässig sind Dachziegel aus gebranntem Ton oder Betonsteinpfannen.

Die Farbe für das vorgenannte Material wird mit rot bis rotbraun vorgeschrieben.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung im allgem. Wohngebiet bis zu einer Größe von 1 qm zulässig.

Die Werbeanlagen dürfen über die Traufhöhe nicht hinausragen. Werbeanlagen an Wohngebäuden dürfen bei Dunkelheit nicht angestrahlt werden

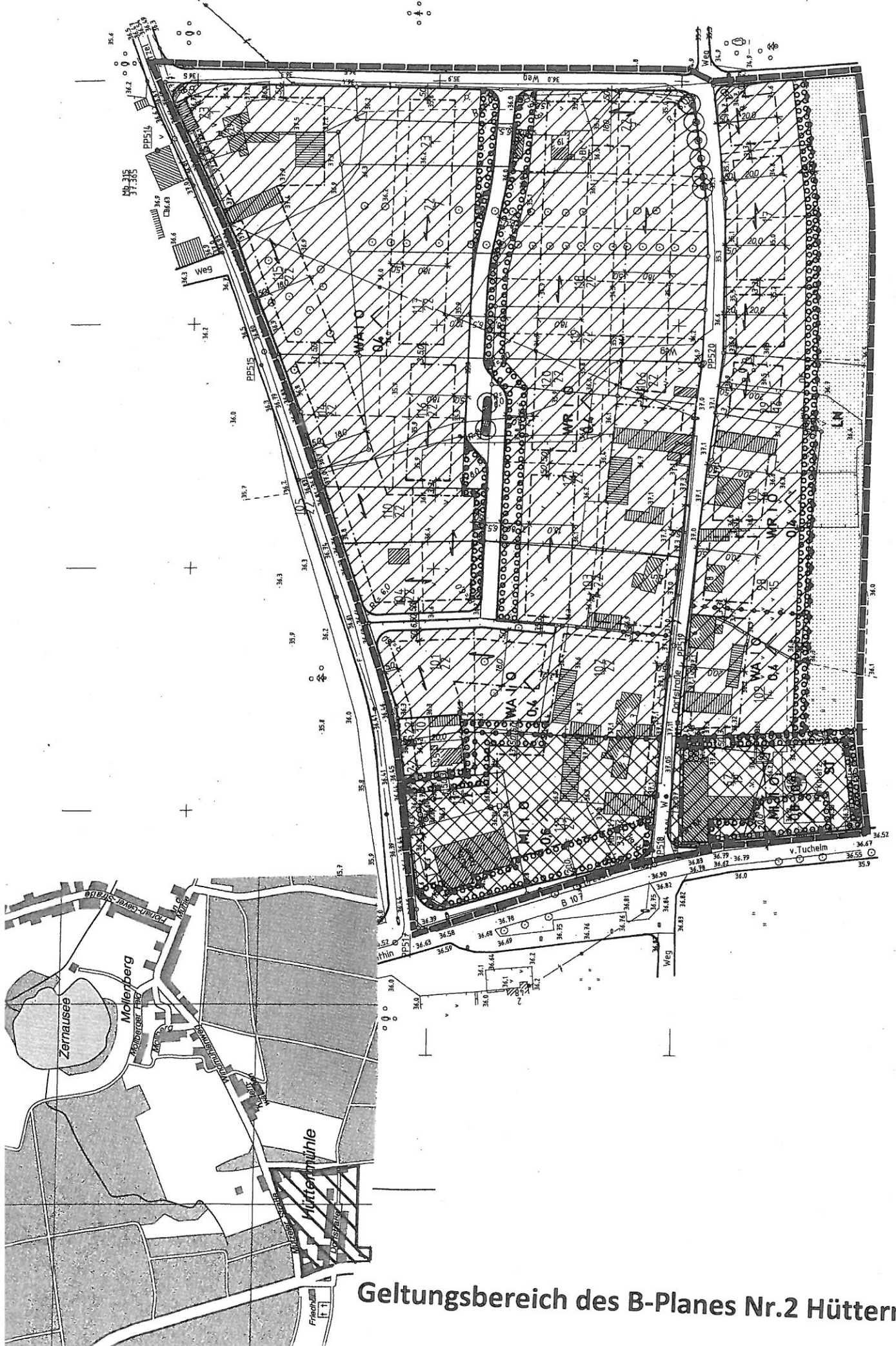
Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.

Innerhalb der Grün- und Freifläche sowie innerhalb der Vorgartenfläche sind Werbeanlagen unzulässig.

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Signal- und Neonfarben sind ebenfalls unzulässig.

Sockelhöhen

Die Sockelhöhe, bezogen auf die natürliche unveränderte vorhandene Geländeoberkante, wird auf maximal 60 cm Höhe begrenzt.



Geltungsbereich des B-Planes Nr.2 Hüttermühle